

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

- nachfolgend „Unternehmen“ genannt -

und der

Stadt Zell im Wiesental

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Vorbemerkung

Die Stadt beabsichtigt, ein Auswahlverfahren zum Abschluss eines Vertrags über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gehören (Gaskonzessionsvertrag), durchzuführen. Sie wird interessierten Energieversorgungsunternehmen diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages erforderlich sind (vgl. § 46a EnWG). Zum Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen des derzeitigen Konzessionärs wird diese Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen:

1. Als „vertrauliche Informationen“ gelten sämtliche Daten, die die Stadt dem Unternehmen überlässt, damit dieses überprüfen kann, ob es Interesse am Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages hat und ggfs. welche Inhalte sein Angebot haben soll. Vertrauliche Informationen können schriftlich, mündlich oder in jeder anderen körperlichen oder nicht-körperlichen Form mitgeteilt werden. Auch die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung gelten als vertrauliche Informationen.
2. Informationen gelten nicht oder nicht mehr als vertrauliche Informationen, wenn sie
 - a) öffentlich bekannt sind,
 - b) ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt werden oder
 - c) dem Unternehmen oder einem seiner verbundenen Unternehmen ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung zugänglich waren oder zugänglich sind.

3. „Verbundenes Unternehmen“ ist diejenige Gesellschaft, auf die die oberste Muttergesellschaft des Unternehmens oder das Unternehmen selbst entweder direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt und die oberste Muttergesellschaft selbst.
4. Das Unternehmen verpflichtet sich, vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Das Unternehmen ist berechtigt, vertrauliche Informationen seinen Gremien, Mitarbeitern und Mitarbeitern der mit ihm verbundenen Unternehmen zugänglich zu machen, sofern diese im Umfang dieser Vereinbarung selbst zur vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen verpflichtet werden. Die vertraulichen Informationen können auch solchen externen Beratern zugänglich gemacht werden, die von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und hinsichtlich der dem Unternehmen überlassenen Daten daran gebunden sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese mit einer verpflichtenden Verfügung vertrauliche Informationen herausverlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Das Unternehmen wird vertrauliche Informationen ausschließlich für die Prüfung verwenden, ob es sich am Auswahlverfahren der Stadt zum Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages beteiligen möchte und ggfs. zur Ausarbeitung entsprechender Angebotsunterlagen.
6. Innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt wird das Unternehmen alle ihm in gegenständlicher oder in digitaler Form zugänglich gemachten vertraulichen Informationen und alle davon gemachten Kopien vernichten, soweit keine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung entgegensteht.
7. Diese Vereinbarung beinhaltet weder eine Verpflichtung der Parteien zum Abschluss weitergehender Verträge noch zur Offenlegung bestimmter Informationen.
8. Das Unternehmen beachtet die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
9. Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden kann sowie zum Schadensersatz nach § 9 UWG verpflichtet.
10. Sollte das Unternehmen gegen die in dieser Vereinbarung begründeten Geheimhaltungspflichten oder gegen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verstoßen, so haftet es sowohl gegenüber der Stadt als auch gegenüber der derzeitigen Netzbetreiberin, soweit diese die betreffenden Daten zur Verfügung gestellt hat, nach den gesetzlichen Vorschriften.
11. Eine wenigstens fahrlässige Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch das Unternehmen wird vermutet, wenn die Stadt den Nachweis erbringen kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des Unternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in die eines Dritten gelangt sind. Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
12. Das Unternehmen haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu führen.

13. Diese Vereinbarung tritt ab ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt auch nach Beendigung des Auswahlverfahrens unbefristet gültig.
14. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
15. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unternehmen

Stadt